

Zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Landau a.d.Isar“ vom 28.06.2011, zuletzt geändert am 13.11.2014, erlässt die Stadt Landau a.d.Isar auf Grund Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Absatz 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797 ff), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende

Satzung

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Landau a.d.Isar“ wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„Im Rahmen der laufenden Geschäfte ist die Werkleitung zuständig für „die Beschaffung er zur Erfüllung der Aufgaben“ gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen“.

2. § 5 Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)

3. § 5 Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen.

4. § 5 Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet.

5. § 5 Absatz 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet.

6. § 5 Absatz 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 100.000 beträgt

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landau a.d.Isar, den 29.06.2020

Stadt Landau a.d.Isar

1. Bürgermeister